

STADT TECKLENBURG

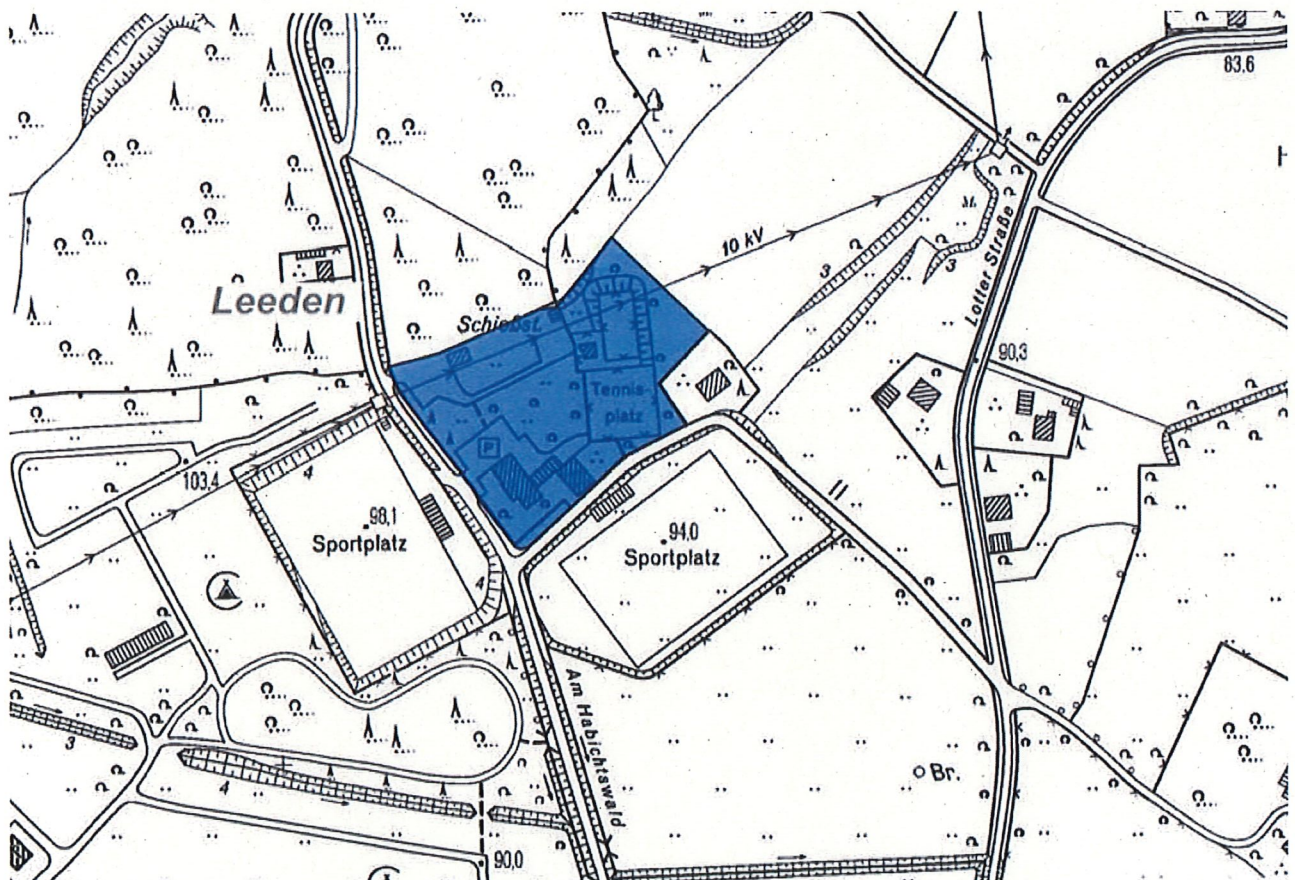
- BEKANNTMACHUNG -

Bebauungsplan Nr. 18 „Ferien-, Sport- und Schützenanlage Leeden“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Leeden

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferien-, Sport- und Schützenanlage Leeden“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Leeden gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Erweiterung des touristischen Angebots in Leeden bauplanungsrechtlich vorbereitet und abgesichert werden. Im Ortsteil Leeden ist geplant, einer ehemaligen Gaststätte eine neue Nutzung zuzuführen. Es soll ein Gästehaus mit maximal sieben Übernachtungsmöglichkeiten entstehen, die das touristische Angebot in Tecklenburg, angrenzend an den Campingplatz „Regenbogen“ ergänzen sollen.

Es handelt sich hierbei jedoch um keine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, sondern um einen zeitlich begrenzten Aufenthalt.

Es ist die Nachnutzung eines bisher gastronomisch genutzten Betriebes ohne zusätzliche bauliche Erweiterung vorgesehen. Die Aufgabe der Nutzung des Gaststättenbetriebes und die Nutzung als Fremdenheim macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Angrenzend befinden sich sowohl eine Tennisanlage als auch die Schießsportanlage des ansässigen Schützenvereins sowie deren Schützenheim. Da diese bislang planungsrechtlich nur über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgesichert wurden, wird dieser Teilbereich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Ferien-, Sport- und Schützenanlage Leeden“ mit Begründung, Umweltbericht und einem Fachbeitrag zum Schallschutz und Verkehrslärm wird gemäß § 10 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls stehen die Unterlagen im Internet unter <https://www.tecklenburg.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplanung-online-rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanaufstellung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).

2. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).

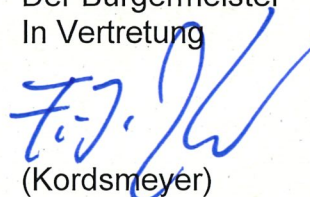
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferien-, Sport- und Schützenanlage Leeden“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Leeden als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Ferien-, Sport- und Schützenanlage Leeden“ in Kraft.

Tecklenburg, 04.06.2021

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Kordsmeyer)